

BGer 1P.11/2002 vom 2. April 2002

Bundesgericht, 2002-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.11_2002

FR: TF 1P.11/2002 du 2 avril 2002

IT: TF 1P.11/2002 del 2 aprile 2002

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid des Kantonsgerichts handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid (Art. 86 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer ist durch das Nichteintreten auf seine Zivilforderung in seinen rechtlich geschützten Interessen berührt (Art. 88 OG), weshalb er befugt ist, die Verletzung verfassungsmässiger Rechte zu rügen. Da diese und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Das Kantonsgericht hat im angefochtenen Entscheid ausgeführt, die Formulierung des Zivilanspruchs ersetze den Leitschein. Nach Art. 82 Abs. 1 Ziff. 5 der Zivilprozessordnung vom 1. Dezember 1985 (ZPO) gehöre die Unterschrift auf einer Prozesseingabe zu den Prozessvoraussetzungen. Die Adhäsionsklage des Beschwerdeführers sei nicht unterzeichnet, weshalb darauf mangels Erfüllung dieser Prozessvoraussetzung nicht eingetreten werden könne.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer rügt dies als überspitzt formalistisch. Er sei mit Schlussverfügung vom 19. Februar 2001 vom Untersuchungsrichter über den Abschluss der Untersuchung orientiert worden. Gleichzeitig sei ihm Frist angesetzt worden, seine Zivilforderungen gegen die Angeschuldigten beim Untersuchungsrichter einzureichen; in Ziff. 3 der Verfügung sei ihm mitgeteilt worden, die Klageschrift müsse den genauen Forderungsbetrag und die Beweismittel nennen. Er habe daraufhin dem Untersuchungsrichter zunächst per Fax den Entwurf einer Zivilklage zur Prüfung eingereicht. Dieser habe ihn geprüft und ihm umgehend telefonisch zwei Verbesserungen nahe gelegt; auf die Notwendigkeit der Unterzeichnung der Klage sei er dabei nicht hingewiesen worden. Er habe daraufhin am 28. Februar 2001, 11 Tage vor Ablauf der Frist, eine Klage mit zahlreichen Beilagen eingereicht, wobei er auf einzelnen Beilagen handschriftliche Erklärungen und oben links handschriftlich seinen Namen angebracht habe. Als juristischer Laie habe er sich darauf verlassen dürfen, dass die Prozessvoraussetzungen in der Schlussverfügung vom 19. Februar 2001 vollständig aufgeführt gewesen seien oder dass ihn zumindest der Untersuchungsrichter, der seinen Klageentwurf geprüft habe, auf die Notwendigkeit der Unterzeichnung aufmerksam gemacht hätte. Es stelle eine durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigte Strenge dar, dass das Kantonsgericht unter diesen Umständen auf seine von den beiden Angeklagten

in weiten Teilen anerkannte Klage nicht eingetreten sei.

E. 3.1

Das Verbot des überspitzten Formalismus untersagt dem Richter, formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe anzuwenden oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen zu stellen und damit dem Bürger den Rechtsweg in unzulässiger Weise zu versperren. Die Verfahrensvorschriften des Zivilprozess-, Strafprozess- und Verwaltungsrechtes haben der Verwirklichung des materiellen Rechtes zu dienen, weshalb die zur Rechtspflege berufenen Behörden verpflichtet sind, sich innerhalb des ihnen vom Gesetz gezogenen Rahmens gegenüber dem Rechtssuchenden so zu verhalten, dass sein Rechtsschutzinteresse materiell gewahrt werden kann. Allerdings steht nicht jede prozessuale Formstrenge im Widerspruch mit Art. 29 Abs. 1 BV, sondern nur solche, die als exzessiv erscheint, durch kein schutzwürdiges Interesse gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechtes in unhaltbarer Weise erschwert oder gar verhindert. Das Bundesgericht prüft frei, ob eine derartige Rechtsverweigerung vorliegt (BGE 127 I 31 E. 2a/bb ; 125 I 166 E. 3a ; 121 I 177 E. 2b/aa, 120 V 413 E. 5a S. 417, je mit Hinweisen).

E. 3.2

Nach der auf den 15. Februar 1992 in Kraft gesetzten Bestimmung von Art. 30 Abs. 2 OG hat das Bundesgericht einer Partei, die eine nicht unterzeichnete Rechtsschrift eingereicht hat, eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen. Das Bundesgericht hat in BGE 120 V 413 entschieden und im unveröffentlichten Entscheid 2P.278/1999 vom 17. April 2000 bestätigt, dass eine solche Nachfristansetzung der Ausdruck eines aus dem Verbot des überspitzten Formalismus fliessenden, allgemeinen prozessualen Rechtsgrundsatzes ist, der auch im kantonalen Verfahren Geltung hat. Es kann offen bleiben, ob bereits der Untersuchungsrichter die Eingabe auf offensichtliche formelle Mängel hätte prüfen und dem Beschwerdeführer eine Nachfrist hätte ansetzen müssen, um sie zu verbessern. Auf jeden Fall hätte das Kantonsgericht dies bei einem Untätigbleiben des Untersuchungsrichters tun müssen. Es ist daher in überspitzten Formalismus verfallen, indem es auf die Adhäsionsklage des Beschwerdeführers nicht eintrat, ohne ihm zuvor eine Nachfrist zur Einreichung einer unterschriebenen Eingabe angesetzt zu haben. Die Rüge ist begründet.

E. 4

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und Dispositiv-Ziffer 3a des angefochtenen Urteils aufzuheben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 156 Abs. 1 und 2 OG). Hingegen hat der Kanton Graubünden dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.